

INFORMATIONSBLATT

Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

Erlaubnisverfahren

Personen, die die Heilkunde ohne Bestallung ausüben wollen (d.h. nicht Arzt/ Ärztin sind), benötigen eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz. Für die Erteilung der Erlaubnis im Regierungsbezirk Stuttgart, mit Ausnahme der Stadt Stuttgart, ist das Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, örtlich und sachlich zuständig. Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktiker in diesem Bezirk niederzulassen, kann einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beim Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, stellen. Kann eine Niederlassung nicht zuverlässig nachgewiesen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz.

Rechtliche Grundlagen

Zugrundeliegende Rechtsvorschriften sind das Heilpraktikergesetz (HeilprG), die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1.HeilprGDV), die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des Bundesministeriums für Gesundheit (BGM) vom 07.12.2017 und die HeilpraktikerVerwaltungsvorschrift (HP-VwV) des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 23.06.2014.

Antragsverfahren

Zur Anmeldung für das Überprüfungsverfahren ist ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Kurzgefasster tabellarischer **Lebenslauf**
2. beidseitige Kopie des **Personalausweises** (Gültigkeit des Ausweises mindestens bis zur Erlaubniserteilung)
3. beglaubigte Kopie des **Abschlusszeugnisses** (mindestens Hauptschulabschluss)
4. **Ärztliches Attest** im Original (Es muss ersichtlich sein, dass die antragsstellende Person aus physischer und psychischer Sicht in der Lage ist, die Tätigkeit eines Heilpraktikers auszuüben.)
5. **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG** (das Führungszeugnis wird uns direkt durch das Bundesamt für Justiz übersandt)

Bitte beachten Sie, dass das ärztliche Attest als auch das behördliche Führungszeugnis bei Antragsstellung nicht älter als 3 Monate sein darf. Bitte verzichten Sie bei Einreichung der erforderlichen Unterlagen auf Klarsichthüllen, Ordner und Heftstreifen.

Abgabetermin für die Antragsstellung

Für die Überprüfungen im März sind die Antragsunterlagen bis spätestens 15. Januar des betreffenden Jahres einzureichen, für die Oktoberüberprüfungen bis spätestens 15. August des betreffenden Jahres.

Verspätet eingegangene Anträge können erst beim nächsten Überprüfungstermin berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie für den Posteingang die Dauer des Postweges.

Die Teilnehmerzahl pro Kenntnisüberprüfungsdurchgang ist begrenzt. Beim Erreichen der Teilnehmergrenze ist ein Annahmeschluss bereits vor diesem Datum möglich. Entscheidend ist hier der Antragseingang.

Überprüfung

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die **Vollendung des 25.**

Lebensjahres, Besitz des Hauptschulabschlusses oder höher und die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragsstellenden Person durch das Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt.

Die Überprüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

Die **schriftliche Überprüfung** findet jedes Jahr am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Sie besteht aus 60 Multiple-Choice-Fragen, von denen 45 Fragen (75%) innerhalb von 60 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlich-praktischen Überprüfung.

Die **mündlich-praktische Überprüfung** wird in den Wochen nach der schriftlichen Überprüfung als Einzelprüfung durchgeführt und dauert ca. 45 Minuten.

Die **Einladungsschreiben** zu jedem Teil der Überprüfung werden spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin an die antragsstellende Person versandt. Eine Wiederholung der Überprüfung ist möglich. Der schriftliche und der mündliche Teil der Kenntnisüberprüfung stellen eine Einheit dar (HP-VwV vom 23.06.2014). Wer daher den mündlich-praktischen Teil nicht bestanden hat, muss bei einer Wiederholung erneut an der schriftlichen Überprüfung teilnehmen. Dem Wiederholungsantrag sind bestimmte aktualisierte Unterlagen (ärztliches Attest, 3. Seite des Antrages, behördliches Führungszeugnis) beizufügen.

*Auch beim Wiederholungsantrag ist das Eingangsdatum des Antrages entscheidend. Somit ist eine erneute Teilnahme im Falle des Nichtbestehens erst im nächsten **freien** Prüfungsdurchlauf möglich.*

Nach mehrfacher erfolgloser Überprüfung wird erwogen, ob weitere Anträge wegen mangelnder fachlicher Eignung zugelassen werden können.

Information für Diplom-Psychologen/Masterprüfung im Studiengang Psychologie

Bei antragsstellenden Personen, die anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder gleichstehenden Hochschule nachweisen, dass eine bestandene Abschlussprüfung (Diplom oder Master) im Studiengang Psychologie vorliegt, kann ganz oder teilweise von einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt abgesehen werden, wenn:

- das Fach Klinische Psychologie mit einem Mindestumfang von 9 ECTS Teil der Prüfung war und
- eine Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie nachgewiesen wird. Der Master in Psychologie muss auf einem Bachelor in Psychologie aufbauen. (Ziffer 6.2.1 der Richtlinie des Sozialministeriums zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes).

Bitte übersenden Sie entsprechende Nachweise in beglaubigter Kopie.

Übersicht der Inhalte der Überprüfung

In der Kenntnisüberprüfung muss festgestellt werden, ob die antragsstellende Person, um nicht die menschliche Gesundheit zu gefährden

- ausreichende Kenntnisse, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit gegenüber heilkundlicher Behandlung besitzt, die den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind,
- über ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das eingeschränkte Krankheitsbild verfügt und
- die Befähigung besitzt, Patientinnen und Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln.

Die Befähigung erfordert grundlegende Kenntnisse in einem Psychotherapieverfahren. In der Überprüfung muss deshalb nachgewiesen werden, dass grundlegende Kenntnisse in einem Psychotherapieverfahren vorhanden sind, dessen Ausbildung folgenden Kriterien genügt:

1. Nachvollziehbares Therapiekonzept und Krankheitserklärungsmodell der angewendeten Methode.
2. Die Ausbildung enthält theoretische Wissensvermittlung und praktisches Training der angewendeten Methode.

3. Therapieerfahrung und Supervision.
4. Selbsterfahrung (in der Regel 40 Stunden).
5. Die Ausbildung soll mindestens einen Zeitraum von zwei Jahren umfassen.
6. Es besteht ein breites Indikationsspektrum für psychische Störungen.

Eine detailliertere Auflistung der Inhalte können Sie den Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.12.2017 entnehmen.

Hinweise

Eine Praxiseröffnung kann dem für den Niederlassungsort örtlich zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt werden.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist verpflichtend.

Gebühren

Leistung	Gebühr in Euro
Teilnahme an der schriftlichen Heilpraktikerüberprüfung	280,50
Teilnahme an der mündlichen Überprüfung für die Heilpraktikererlaubnis im Bereich Psychotherapie	363,00
Erteilung der Heilpraktikererlaubnis	250,00
Widerruf der Heilpraktikererlaubnis	65,00/Std.
Antragsrücknahme vor Versenden der Einladung zur schriftlichen Überprüfung	65,00
Antragsrücknahme nach Versenden der Einladung zur schriftlichen Überprüfung	98,00
Ablehnung des Antrags	163,00
Verschieben der schriftlichen Überprüfung nach Versenden der Einladung oder unentschuldigtes Fernbleiben	65,00
Verschieben der mündlichen Überprüfung nach Versenden der Einladung (länger als 14 Tage vor dem mündlichen Überprüfungstermin)	65,00
Verschieben der mündlichen Überprüfung 14 Tage oder kürzer vor dem mündlichen Überprüfungstermin oder unentschuldigtes Fernbleiben	151,00
Erlaubniserteilung nach Aktenlage	65,00/Std.

Die Gebühr für die schriftliche und mündliche Überprüfung ist sofort nach Erhalt des Einladungsschreibens zu überweisen.

Die Gebühr für den Beisitzer ist am Tag der mündlichen Überprüfung beim Gesundheitsamt bar zu entrichten.

Sofern die schriftliche oder mündliche Überprüfung nicht bestanden wird, muss der Antrag abgeschlossen werden. Dies geschieht entweder durch rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid oder durch Rücknahme des Antrags durch die antragsstellende Person.

Kontakt

heilpraktikerwesen@landratsamt-heilbronn.de

Tel.: 07131 994 7100

07131 994 669

Anschrift

Landratsamt Heilbronn

Gesundheitsamt

53.1 Heilpraktikerwesen

Lerchenstraße 40

74072 Heilbronn